

Richtlinien für die Praktische Ausbildung PrA nach INSOS

vom 23.04.2015 (ersetzen die Richtlinien vom 19.09.2012)

INSOS Schweiz definiert,

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Bst. a IVG und Rz 3013 sowie 3010 des BSV-Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) sowie analog Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13.12.2002 (BBG) und Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19.11.2003 (BBV),

folgende Richtlinien:

1. Gegenstand und Dauer

1.1 Berufsbezeichnung und Berufsbild

1.1.1 Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung richtet sich nach dem Berufsverzeichnis PrA nach INSOS. Bei Berufsfeldern mit verschiedenen Fachrichtungen kann zur besseren Unterscheidung eine Zusatzbezeichnung gewählt werden (z.B. **Praktiker/in PrA Gärtnerei** Zierpflanzen oder **Praktiker/in PrA Gärtnerei** Garten- und Landschaftsbau etc).

1.1.2 Berufsbild

Die Lernenden führen in ihrem Tätigkeitsgebiet unter Anleitung einfache, wiederkehrende Arbeiten im Team oder allein aus. Sie kennen die wichtigsten Materialien sowie deren Eigenschaften und setzen Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmittel unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gezielt und fachgerecht ein.

Die **Praktische Ausbildung PrA** steht in engem Praxisbezug und ist deshalb vorwiegend auf das Erlernen und Ausführen von einfachen praktischen Tätigkeiten ausgerichtet. Das Lern- und Übungsfeld ist entsprechend zu gestalten.

1.2 Dauer und Beginn

1.2.1 Die Praktische Ausbildung PrA dauert 2 Jahre. Sie setzt sich aus einem Basisjahr und einem Aufbaujahr zusammen.

Während der **Praktischen Ausbildung PrA** werden mindestens zweimal jährlich Standortbestimmungen durchgeführt. Vor dem Ausbildungsende findet eine Schlussbesprechung statt. Zu Standortbestimmungen und Besprechungen werden jeweils alle beteiligten Parteien eingeladen.

1.2.2 Zur Praktischen Ausbildung PrA wird zugelassen, wer das 14. Altersjahr vollendet, die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat und (noch) nicht in der Lage ist, eine zweijährige berufliche Grundbildung EBA zu absolvieren.

1.2.3 Der Beginn der Praktischen Ausbildung PrA orientiert sich in der Regel am Ausbildungsbeginn für berufliche Grundbildungen (EBA/EFZ) im Standortkanton.

1.2.4 **Ausbildungsvertrag**

Die lernende Person und der Ausbildungsbetrieb unterzeichnen einen Ausbildungsvertrag **Praktische Ausbildung PrA** nach INSOS.

Ausbildungsbetriebe des ersten Arbeitsmarktes bzw. Ausbildungsbetriebe, die gemäss Punkt 5.1.5 eine Bildungslizenz beantragen, sind verpflichtet, jeden unterzeichneten Ausbildungsvertrag vor Ausbildungsbeginn bei INSOS Schweiz zur Genehmigung einzureichen.

2 **Ziele und Anforderungen**

Die **Praktische Ausbildung PrA** richtet sich an Menschen mit Beeinträchtigung, welche die Voraussetzungen für eine Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) nicht oder noch nicht erfüllen. Durch gezielte Anleitung in der Praxis, durch stetes Üben und Ausführen von sich wiederholenden Aufgaben und Aufträgen werden die Lernenden mit berufsspezifischen Tätigkeiten und Verrichtungen vertraut gemacht. Die einzelnen Arbeitsschritte werden intensiv trainiert, wodurch gleichzeitig eine gewisse Leistungsfähigkeit angestrebt wird. Damit erhalten die Lernenden die Möglichkeit, sich einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsrhythmus anzueignen.

Mit der **Praktischen Ausbildung PrA** wird eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt angestrebt (KSBE 3013 und 3010). Gleichzeitig kann sie auf eine Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vorbereiten. Anzustreben ist also eine selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise.

Im Sinne einer individuellen und stufengerechten Ausbildung werden die Ziele und Anforderungen der **Praktischen Ausbildung PrA** in einem separaten Ausbildungsprogramm in Form von Handlungskompetenzen beschrieben. Die Durchlässigkeit zur zweijährigen beruflichen Grundbildung EBA sowie eine fachkundige individuelle Begleitung müssen grundsätzlich gewährleistet sein.

Während der **Praktischen Ausbildung PrA** sind für die Lernenden regelmässige Beurteilungen der Handlungskompetenzen (inkl. periodische Selbstbeurteilungen durch die Lernenden) vorzusehen. Ausserdem sind Praktika fester Ausbildungsbestandteil.

2.1 **Durchlässigkeit**

Werden in einem Berufsfeld eine **Praktische Ausbildung PrA** sowie eine zweijährige berufliche Grundbildung EBA angeboten, sind Inhalte und Ziele der **Praktischen Ausbildung PrA** auf jene der zweijährigen beruflichen Grundbildung EBA abzustimmen.

2.2 **Coaching**

Während der **Praktischen Ausbildung PrA** gewährleistet der Ausbildungsbetrieb den Lernenden eine fachkundige individuelle Begleitung sowohl im berufspraktischen, im schulischen, im persönlichen als auch im sozialen Bereich. Die Lernenden werden darin unterstützt, ihre persönlichen Ressourcen im Lernvorgehen konkret und gezielt einzusetzen. Schwierigkeiten können frühzeitig angegangen werden und sind Schwerpunkt von einzelnen pädagogischen Projekten, die dem Ausbildungskonzept des Ausbildungsbetriebs entsprechen. Während Praktika oder im Rahmen von Ausbildungsplätzen nach dem Konzept „Supported Education“¹ in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes werden die Arbeitgeber und die Lernenden von einem Job Coach des Ausbildungsbetriebs des zweiten Arbeitsmarktes beraten und begleitet.

2.3 **Handlungskompetenzen**

Die beschriebenen Handlungskompetenzen gelten für alle Lernorte.

¹ „Supported Education“ bedeutet, dass mindestens ein ganzes Ausbildungsjahr in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes absolviert wird.
Richtlinien Praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS | www.insos.ch

2.3.1 Fachkompetenz

Die Fachkompetenzen werden im Ausbildungsprogramm detailliert aufgelistet und berücksichtigen die individuellen Fähigkeiten. Die Fachkompetenzen sollen mindestens zu folgenden Themen formuliert werden:

- a) Arbeitssicherheit, Gefahrenquellen, Gesundheitsschutz
- b) Materialien
- c) Betriebsmittel
- d) Erwerb und Entwicklung elementarer beruflicher Fertigkeiten und Kenntnisse
- e) Berufsfeld- und niveaubezogene Tätigkeiten, Arbeitsweisen und –schritte
- f) Vorschriften, Normen

In Berufsfeldern, in denen zweijährige berufliche Grundbildungen EBA angeboten werden, sind die jeweiligen EBA-Bildungspläne als Referenz beizuziehen.

2.3.2 Methodenkompetenz

- a) Bewältigung eines ganzen Arbeitstages unter Einhaltung der geltenden Arbeitszeiten
- b) Einfache Anweisungen und Anleitungen entgegennehmen und in die Praxis umsetzen
- c) Möglichst ausdauerndes und konstantes Arbeitstempo
- d) Arbeitstechniken erlernen, üben, anwenden
- e) Saubere, zuverlässige sowie möglichst selbstständige und produktive Arbeitsweise
- f) Lernhilfen und Lernstrategien kennen lernen und anwenden
- g) Betriebs- und stufengerechtes Verhalten am Arbeitsplatz

2.3.3 Sozial- und Selbstkompetenz

- a) Motivation und berufliche Identifikation
- b) Qualitätsorientiertes Denken und Handeln
- c) Positive Einstellung zu Ausbildung und Arbeit
- d) Sorgfältiger Umgang mit Betriebsmitteln und Materialien
- e) Einordnen in ein bestehendes Arbeitsteam
- f) Beachten von Ordnung und Sauberkeit
- g) Der Norm entsprechende Umgangsformen und Kommunikationsverhalten
- h) Verhalten im Alltag und in der Öffentlichkeit

3 Lernorte und schulische Bildung

3.1 Lernorte

3.1.1 Die berufspraktische Bildung erfolgt über die ganze Dauer der **Praktischen Ausbildung PrA** im Durchschnitt an vier Tagen pro Woche in einem Ausbildungsbetrieb und/oder in einem (Partner-)Betrieb des ersten Arbeitsmarktes.

3.1.2 Der Ausbildungsbetrieb ist verantwortlich für die schulische Bildung. Sie erfolgt in einer geeigneten Berufsschule. Bildungsinstitutionen können sich zu Ausbildungsverbänden zusammenschliessen.

3.2 Schulische Bildung

3.2.1 Die schulische Bildung nimmt Rücksicht auf das Lerntempo, die speziellen Bildungsbedürfnisse und die individuellen Fähigkeiten der Lernenden. Sie umfasst mindestens sechs Wochenlektionen. Die Aufteilung der Unterrichtseinheiten richtet sich nach den Gegebenheiten der zuständigen Berufsschule. Zur schulischen Bildung gehören:

- a) berufskundlicher Unterricht
- b) allgemein bildender Unterricht
- c) Sportunterricht

3.2.2 Die schulische Bildung im berufskundlichen Unterricht steht in engem Bezug zur berufspraktischen Bildung und vermittelt auf verständliche Art die für die praktische Ausführung notwendigen Kenntnisse. Der berufskundliche Unterricht kann somit auch direkt am Arbeitsplatz erteilt werden.

3.2.3 Der allgemein bildende Unterricht berücksichtigt individuelle Fähigkeiten, Interessen und Möglichkeiten, gibt Hilfen zur möglichst selbstständigen Bewältigung des Arbeits- und des persönlichen Alltags.

Im Hinblick auf eine zweijährige berufliche Grundbildung EBA ist ein möglichst gesichertes Vorwissen in den Basisfächern "Deutsch" und "Mathematik" anzustreben.

3.3 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Lern- und Unterrichtsortes.

4 Ausbildungsprogramm

In jedem Ausbildungsbetrieb liegt für jede **Praktische Ausbildung PrA** ein Ausbildungsprogramm vor, das die wichtigsten Handlungskompetenzen formuliert und dem Ausbildungskonzept sowie den institutionellen Gegebenheiten entspricht. Das Ausbildungsprogramm bildet die Grundlage, auf welcher - unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten - die Handlungskompetenzen der lernenden Person gefördert werden.

5 Anforderungen an Anbieter der Praktischen Ausbildung PrA

5.1 Anforderungen an Ausbildungsbetriebe

5.1.1 **INSOS Mitgliedschaft und kantonale Bildungsbewilligung**

Als Anbieter von **Praktischen Ausbildungen PrA** gelten Ausbildungsbetriebe, die Mitglied bei INSOS Schweiz sind und gleichzeitig gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) vom zuständigen Berufsbildungsamt eine Bildungsbewilligung für Berufliche Grundbildungen (EBA/EFZ) haben. INSOS Ausbildungsbetriebe, welche über keine solche Bewilligung verfügen, können auf Antrag bei INSOS von INSOS als Anbieter für **Praktische Ausbildungen PrA** anerkannt werden.

5.1.2 **Zeitgemässe Infrastruktur, adäquate Personalressourcen, Weiterbildungen**

Ausbildungsbetriebe, die **Praktische Ausbildungen PrA** anbieten, stellen im Rahmen ihrer Ausbildungskonzepte eine zeitgemässe, adäquate Infrastruktur, die personellen Ressourcen sowie die für die Ausbildung von Lernenden mit Lernschwierigkeiten notwendigen Aus- und Weiterbildungen sicher.

5.1.3 Konformitätserklärung und Ausbildungsprogramm(e)

Die Ausbildungsbetriebe reichen bei INSOS Schweiz eine Konformitätserklärung sowie je ein Ausbildungsprogramm für die darin angegebenen Berufe ein. Damit bestätigen sie, sich an die vorliegenden Richtlinien zu halten. Anschliessend stellt INSOS Schweiz eine entsprechende Bildungsbewilligung für die Durchführung von **Praktischen Ausbildungen PrA** aus.

5.1.4 Zusammenarbeit mit Arbeitgebern des ersten Arbeitsmarkts

Die Zusammenarbeit der Ausbildungsbetriebe des zweiten Arbeitsmarktes mit Arbeitgebern des ersten Arbeitsmarktes wird angestrebt. Diese können Praktikumsplätze und/oder Ausbildungsplätze im Rahmen von „Supported Education“ anbieten.

5.1.5 Bildungslizenzen für Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarkts

Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes können nur in Zusammenarbeit mit einem INSOS Ausbildungsbetrieb, welche eine PrA-Bildungsbewilligung hat, Ausbildungsplätze für Lernende der **Praktischen Ausbildung PrA** anbieten.

Ist eine Zusammenarbeit aus bestimmten zu begründenden Ursachen nicht möglich, können Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes eine Bildungslizenz **Praktische Ausbildung PrA** nach INSOS gegen einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe des Mitgliedschaftsbeitrags und einen jährlichen Betrag von Fr. 22.00 pro Ausbildungsplatz für die Dauer der Ausbildung(en) bei INSOS Schweiz lösen. Eine Lizenz bzw. Bildungsbewilligung wird erteilt, wenn der Arbeitgeber die Richtlinien für die **Praktische Ausbildung PrA** mit Ausnahme der Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt.

5.1.6 Integrationsförderung

Ausbildungsbetriebe des ersten Arbeitsmarkts wie Ausbildungsbetriebe des zweiten Arbeitsmarkts verpflichten sich, den Lernenden von Anfang an die für ihre berufliche Integration notwendige Unterstützung und Förderung zu bieten (z.B. Praktika, Hilfe bei der Stellensuche, Vermittlung).

5.2 Anforderungen an Berufsbildner/innen

5.2.1 Die Berufsbildner/innen verfügen über ein Fähigkeitszeugnis im entsprechenden Fachgebiet und über eine Aus- oder Weiterbildung im (sozial-)pädagogischen, agogischen oder fachlichen Bereich.

5.2.2 Die Anzahl der Lernenden pro Berufsbildner/in sollte sechs Lernende nicht übersteigen.

6 Qualifikationsverfahren

6.1 Zulassung zum Schlussqualifikationsverfahren

Zum Schlussqualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die Praktische Ausbildung (PrA) absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Richtlinien.
- b) in einem unter Pkt. 5.1 beschriebenen Ausbildungsbetrieb bzw. einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes.

6.2 Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren nimmt Rücksicht auf die individuellen Fähigkeiten der Lernenden bezüglich Arbeitstempo und Lernschwierigkeiten auf dieser Ausbildungsstufe. Es kann sowohl zeitlich gestaffelte Teilqualifikationen und/oder ein abschliessendes Qualifikationsverfahren umfassen.

Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die im Ausbildungsprogramm formulierten Kompetenzen nach Abs. 2.3.1. bis 2.3.3. dieser Richtlinien erworben worden sind.

- a) Der Nachweis elementarer Handlungskompetenzen erfolgt in Form von praktischen Arbeiten im Ausbildungsbetrieb.
- b) Die Ausgestaltung und die Dauer richten sich nach den Bedürfnissen des Berufes und nehmen Rücksicht auf die Situation der lernenden Person sowie auf die Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebs. Als Schlussverfahren dauert es mindestens einen halben Arbeitstag.
- c) Das Verfahren wird von geeigneten Fachpersonen durchgeführt und erfolgt in Absprache mit den Berufsbildner/innen.
- d) Die Ausbildungsbetriebe sorgen für den Einsatz dieser Fachpersonen. Externe Fachpersonen sind vorzuziehen.

7 Ausweis und Titel

7.1 Ausweis PrA

Wer die zweijährige **Praktische Ausbildung PrA** erfolgreich durchlaufen hat, erhält via INSOS Schweiz einen Ausweis PrA nach INSOS. Er berechtigt den/die Inhaber/in, den darin genannten Titel zu führen.

7.2 Kompetenznachweis und Lehr- oder Ausbildungszeugnis

Auf einem Beiblatt zum Ausweis werden in einem Kompetenznachweis die erworbenen Handlungskompetenzen gemäss Ausbildungsprogramm individuell und einzeln aufgeführt. Zudem hat die lernende Person Anrecht auf ein Lehr- oder Ausbildungszeugnis, das über die Art und Dauer, die Methoden- sowie die Selbst- und die Sozialkompetenzen Auskunft gibt.